

An die
Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 10.09.2021

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
am Donnerstag, dem 23.09.2021, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und
Gesundheit

am Donnerstag, dem 23.09.2021, um 09:00 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 2 | Corona-Pandemie im Kreis Warendorf - aktueller Sachstand | 203/2021 |
| 3 | Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf | 211/2021 |

- | | | |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 4 | Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Gelingende Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft im Kreis Warendorf gestalten“ | 196/2021 |
| 5 | Bericht über die Pflegereform 2021 | 204/2021 |
| 6 | Sachstandsbericht über die Durchführung des Projektes „Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege“ | 214/2021 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1 | Abschluss eines Änderungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und dem Praxisnetz Warendorfer Ärzte e.V. über die Zusammenarbeit mit der Pflege- und Wohnberatung | 190/2021 |
| 2 | Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit dem LWL zur Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe | 219/2021 |

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Robert Strübbe
Vorsitzender

Anne Middendorf

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Gesundheitsamt	Nr. 203/2021
---------------------------------------------	------------------------

Betreff:

Corona-Pandemie im Kreis Warendorf - aktueller Sachstand

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Frau Dr. Arizzi Rusche	23.09.2021

Beschlussvorschlag:

Zur Information

Erläuterungen:

Über den aktuellen Sachstand der Corona-Pandemie im Kreis Warendorf wird berichtet.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführende Ämter Sozialamt und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 211/2021
------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

Betreff:

Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Anke Frölich	20.09.2021
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Nikola Nerkamp	23.09.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	01.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 050310	Bez. Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 4.925.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022) b) 4.925.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022)	
Produkt	Nr. 060310	Bez. Eingliederungshilfe für seel. beh. Kinder und Jugendliche
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 1.000.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022) b) 1.000.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorbereiteten Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf an geeigneter Stelle (Amtsblatt, Internetseite des Kreises Warendorf) zu veröffentlichen.

Erläuterungen:

Mit dem Trägerverbund „Fachdienst für Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und der Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), wurde im Jahr 2013 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft getreten.

Der Trägerverbund hat in mehreren Gesprächen deutlich gemacht, dass die derzeitige Finanzierung der Integrationshelfer im Rahmen der bestehenden Vereinbarung (maximal Anpassung im Umfang der Tarifierhöhungen TVöD) nicht auskömmlich sei und nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft und zuverlässig mit Integrationskräften bedarfsgerecht versorgt werden können.

Das bestehende Vergütungssystem mit drei Anforderungsstufen war auf eine Querfinanzierung über alle Stufen ausgelegt. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vorrangig Stufe 1 und in der Jugendhilfe nach dem SGB VIII hauptsächlich Stufe 2 als Anforderung an die Integrationskraft festgestellt werden. Bedarfe, die eine Qualifikation der Integrationskraft nach Stufe 3 erfordern, sind eher die Ausnahme. Mit den sich so ergebenden Leistungen ist es den Trägern in Konkurrenz zu anderen Leistungsanbietern, insbesondere in der Pflege, dauerhaft nicht mehr möglich, angemessene Stundensätze zu zahlen. Die Aufgabe, ausreichendes und für die Schulbegleitung qualifiziertes Personal zu finden, wird dadurch erschwert. Dies führt bereits jetzt dazu, dass für Kinder, für die eine Schulbegleitung erforderlich ist, vom Trägerverbund tatsächlich kein Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Durch den Trägerverbund wurde daher der Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, die Vereinbarung grundlegend anzupassen und z.B. statt drei nur zwei Anforderungsstufen zu definieren sowie deutlich höhere Stundensätze festzulegen.

Die durchgeführte rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine derart grundlegende Änderung im Rahmen der zwischen dem Kreis Warendorf und dem Trägerverbund bestehenden Vereinbarung nicht möglich ist. Diese Änderungen würden dazu führen, dass andere Träger, die ebenfalls Leistungen der Schulbegleitung anbieten, durch den Kreis Warendorf benachteiligt würden. Jeder Träger hat das Recht, Vereinbarungen mit dem Kreis Warendorf zu schließen.

Diese rechtliche Einschätzung wurde als Chance gesehen, ohne Vergabe-/Ausschreibungsverfahren ein Zulassungssystem zu installieren, das potentiellen Leistungserbringern die Möglichkeit gibt, in ein Verfahren zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung einzutreten.

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021 (Vorlage Nr. 099/2021 nicht öffentlich) wurde die Verwaltung daher beauftragt, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten.

Die daraufhin in Abstimmung mit dem Rechtsamt entwickelten Rahmenleistungsbeschreibungen (siehe Anlage) stellen die Grundlage für zukünftige Vereinbarungen mit Leistungserbringern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und enthalten als wesentliche Änderung zur bisherigen Praxis die Änderung von drei auf zwei Anforderungsstufen für die Schulbegleitung.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen werden im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Kreises Warendorf veröffentlicht. Im Anschluss hat jeder Leistungserbringer die Möglichkeit, sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die Rahmenleistungsbeschreibungen in einem Fachkonzept darzustellen und dem Kreis Warendorf vorzulegen. Die Höhe der Vergütung wird mit jedem Leistungserbringer gesondert auf Basis einer einheitlichen Kalkulation festgelegt. Anschließend erfolgt der Abschluss entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den jeweiligen Leistungserbringern.

Die daraus resultierende Kostensteigerung wird sich im Jahr 2022 auswirken und wird bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 in den entsprechenden Teilansätzen berücksichtigt.

Über die weitere Entwicklung wird in den nächsten Ausschusssitzungen im November berichtet.

Anlagen:
Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung



3 Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung

Präambel

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ist der Kreis Warendorf für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX u.a. für die Leistungen der Schulbegleitung zuständig.

Die Grundlage für diese Vereinbarungen und für sämtliche Leistungen, die der jeweiligen Bedarfsfeststellung entsprechend erbracht werden, bildet der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vom 23.07.2019.

Im Kreis Warendorf besuchen jährlich rd. 20.000 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildende Schulen. Davon haben durchschnittlich rd. 1 % der Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an Schulbegleitung.

I. Allgemeines Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Leistungserbringer ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der Eingliederungshilfe (Kreis Warendorf) bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.

Der potentielle Leistungserbringer hat den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung des einheitlichen Formulars und des Kalkulationsmusters zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung aufzufordern.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.

Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt das Vorstehende entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

Auf der Basis der nachfolgenden besonderen Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung werden entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen.

II. Besondere Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung

1. Leistungsbezeichnung

Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

2. Rechtsgrundlage

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder solche, die von einer Behinderung bedroht sind, Bildungsangebote

– hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen,
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung ermöglicht die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten.

Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. dem Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden im Einzelfall nach Abstimmung erbracht.

Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens
z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags
z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.

- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags
z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.
- Unterstützung im Unterricht
z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
- Unterstützung bei der Kommunikation
z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
- Unterstützung im psychosozialen Bereich
z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
- Weitere unterstützende Aufgaben
z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganztage ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, die an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, den Schülerinnen und Schülern, dem Träger der Eingliederungshilfe, den Schulen, dem Schulträger, dem Leistungserbringer und den Eltern zusammen entwickelt werden.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie den individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. im Offenen Ganztage werden die Leistungen in Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der direkten

Leistung für die Schülerin bzw. den Schüler gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im Team der Schule bzw. Offenen Ganztage zum Umfang der Leistung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.

Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:

- eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
- eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben,
- Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
- die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten,
- ein Beschwerdemanagement,
- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem Fachkonzept insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung und Qualifikation des Personals,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen,
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Im Einzelnen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen; dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um. Zur Prozessqualität gehören insbesondere die

- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der Leistungserbringung,
- bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
- Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall,
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer,
- das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit.

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeutinnen und Therapeuten mit.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren.

Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Kriterien für die Ergebnisqualität sind:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung,
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele,

- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum,
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten.

Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§ 121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind. Als Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Unterschieden wird in folgende zwei Kategorien:

Nicht-Fachkraft

Kräfte ohne pädagogische oder pflegerische Ausbildung

Fachkraft

Kräfte mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder pflegerischen Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium in diesem Bereich

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzustreben. Für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf maximal 10 % der Bruttoperalkosten festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können. Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung sowie für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf maximal 5 % der Bruttopersonalkosten festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag in Ziffer 9 umfasst.

11. Vergütung der Leistungen

Die o.g. Leistungen werden je nach Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vergütet. Die vereinbarten Vergütungen entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Mit dem Vergütungssatz sind alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgedeckt. Der Träger verpflichtet sich zur Tariftreue und Mindestentlohnung in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW für den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen.

12. Dokumentation und Nachweise

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und werden vereinbart. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfall.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung und
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

13. Poolschulen

Die Durchführung der Schulbegleitung in Form eines Pools an einzelnen Schulstandorten ist grundsätzlich möglich und kann gesondert vereinbart werden.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 196/2021
----------------------------------------	------------------------

Betreff:

Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Gelingende Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft im Kreis Warendorf gestalten“

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Anne Middendorf, Lena Wiedemann	23.09.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	01.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 050440	Bez. Pflege
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 16	Bez. Sonstige ordentliche Aufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 10.000 EUR b) 10.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Gelingende Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft im Kreis Warendorf gestalten“ auszuschreiben.

Erläuterungen:

Unsere Gesellschaft wird sich in den kommenden Jahrzehnten deutlich wandeln: Die Anzahl der Gesamtbevölkerung im Kreis Warendorf wird in den nächsten Jahren abnehmen, während die Alterung der Bevölkerung voranschreitet.

Nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung (IT NRW 2018/2040) für den Kreis Warendorf entwickeln sich die Bevölkerungsdaten wie folgt:

- Rückgang der Gesamtbevölkerung um 2,7 %
- Abnahme der unter 65-Jährigen um 15 %
- Anstieg der Ü 65-Jährigen um 43 %
- Anstieg der Ü 80-Jährigen um 48 %

Hinzukommen weitere demographische Entwicklungen, wie z.B. veränderte Familienstrukturen.

Mit zunehmenden Alter fokussieren sich Menschen immer stärker auf ihren Wohnort und haben den Wunsch, in ihrem vertrauten Umfeld alt zu werden und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Diese Entwicklungen stellen vielfältige Anforderungen an den Kreis Warendorf und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Siebte Altenbericht „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune - Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ macht deutlich, dass Teilhabe und Lebensqualität im Alter insbesondere von der lokalen Infrastruktur am Wohnort abhängig sind. Kommunen müssen in der Lage sein, eine passgenaue Infrastruktur zu schaffen, sozialräumliche Rahmenbedingungen zu gestalten, Impulse für Entwicklungen zu setzen und Akteure miteinander zu vernetzen.

Ausgehend von den Inhalten des 7. Altenberichtes hat der Kreis am 12.02.2019 die Fachveranstaltung „Zukunft aktiv gestalten - Entwicklung gemeinsamer Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft“ durchgeführt. Als Fazit der Veranstaltung wurde einvernehmlich festgehalten, dass es einer engen Zusammenarbeit bedarf, um gelingende Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft zu gestalten. Nur gemeinsam mit allen Beteiligten können der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zukunftsfähige Strukturen für ein gutes Leben im Alter aufbauen und das Ziel einheitlicher Lebensverhältnisse erreichen.

Darauf aufbauend wurde in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 28.05.2020 die kommunale Pflegeplanung 2020 auf Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen um die folgende Handlungsempfehlung ergänzt:

Der Kreis Warendorf benötigt ein Gesamtkonzept, in dem sowohl die Angebote der Pflege, der kommunalen altengerechten Infrastruktur als auch die Leistungen der örtlichen Altenhilfe zusammengeführt werden. Ziel ist es, die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Menschen im Kreis Warendorf zu gewährleisten. Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII darf insoweit kein Hemmnis sein.

Der Kreis Warendorf entwickelt dieses Konzept gemeinsam mit den Städten und Gemeinden (s. kommunale Pflegeplanung 2020, S. 93).

Im Rahmen der Konzeptentwicklung sollen u.a. Zuständigkeiten, Schnittstellen, Aufgaben und Strukturen der Zusammenarbeit des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschrieben sowie gemeinsame Ziele für die Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse insbesondere für ältere und pflegebedürftige Personen entwickelt werden. Im Fokus stehen dabei Themen wie beispielsweise die Förderung sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe, Gesundheitsförderung und Prävention, Wohnen und Digitalisierung sowie bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfe.

Die sich aus dem Gesamtkonzept entwickelnden Maßnahmen und Vorhaben werden auch unter Berücksichtigung des bürgerschaftlichen Engagements mit finanziellen Auswirkungen für den Kreis und die Städte und Gemeinden verbunden sein. Diese sollen ebenfalls im Konzept dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund der Komplexität dieser Handlungsempfehlung ist eine externe Beauftragung für die Durchführung dieses Prozesses einschließlich der Konzepterstellung notwendig. Der Prozess wird durch den Kreis Warendorf aktiv unterstützt und begleitet.

Für die externe Beauftragung ist eine öffentliche Ausschreibung erforderlich.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 204/2021
----------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht über die Pflegereform 2021

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Kirsten Röttger	23.09.2021

Beschlussvorschlag:

Zur Information.

Erläuterungen:

Der Bundestag hat am 11.06.2021 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsvorsorge - Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) – verabschiedet.

Ziel ist, durch eine tarifliche Entlohnung sowie einen bundesweiten Personalschlüssel sowohl eine spürbare Verbesserung des Pflegealltags und der damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs zu erreichen, als auch Pflegebedürftige bei den pflegebedingten Aufwendungen zu entlasten.

Damit verbunden sind zahlreiche leistungsrechtliche Änderungen, die im Rahmen der Hilfestellung der Pflege auch erhebliche Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben werden.

Die wesentlichen Änderungen:

Ab 20.07.2021: Übergangspflege im Krankenhaus als neue Leistung der Krankenversicherung

Ab 01.01.2022:

- Gewährung eines prozentualen Leistungszuschlages zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gestaffelt nach Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung in Höhe von

5 % in den ersten 12 Monaten

25 % nach 12 Monaten

45 % nach 24 Monaten

70 % nach 36 Monaten

- Erhöhung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen um 5%
- Erhöhung des Höchstleistungsbetrages für die Kurzzeitpflege um 10 %

Ab 01.09.2022: Verpflichtung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär) eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsregelung zu zahlen

Ab 01.01.2023: bundeseinheitlicher Personalbemessungsschlüssel in Pflegeheimen

Aufgrund des prozentualen Leistungszuschlages der Pflegekassen zu den pflegebedingten Aufwendungen in stationären Pflegeeinrichtungen werden sich die Kosten der Pflege für Heimbewohner verringern. Zugleich sind aber auch Maßnahmen beschlossen worden, die die Pflege deutlich erhöhen werden, z.B. die Tarifpflicht in der Pflege sowie der bundesweite Stellenschlüssel für die stationäre Pflege (Anzahl der Pflegekräfte je pflegebedürftigem Bewohner). Erhöhte Personalkosten führen zu einer Erhöhung der pflegebedingten Aufwendungen, so dass sich eine Entlastung sukzessive aufzehren wird.

Eine valide Ermittlung der Einsparungen für den Sozialhilfeträger ist schwierig, zumal zurzeit nicht absehbar ist, wie sich künftig die Löhne in der Pflege entwickeln werden.

Gleichwohl ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass einige stationär gepflegten Hilfeempfänger zunächst ohne Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII auskommen und somit weniger Aufwendungen notwendig sein werden. Darüber hinaus führt der Zuschuss der Pflegekassen auch für alle weiteren Hilfeempfänger zu einer Reduzierung der Sozialhilfekosten, zumal ca. 50 % aller Hilfeempfänger eine Verweildauer von mehr als 36 Monaten haben und somit einen Zuschuss von 70 % der pflegebedingten Aufwendungen erhalten.

Im Übrigen wird mündlich berichtet.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 214/2021
----------------------------------------	------------------------

Betreff:

Sachstandsbericht über die Durchführung des Projektes „Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege“

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Lena Wiedemann	23.09.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Deckung innerhalb des Sozialamtsbudgets
Produkt	Nr. 050440	Bez. Pflege
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) maximal 19.141,15 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Zur Information.

Erläuterungen:

Für die Gewährleistung der Pflege und Betreuung von kranken und pflegebedürftigen Menschen ist ausreichendes (Fach)Personal unerlässlich. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung wird der Bedarf an Pflege(fach)kräften weiter zunehmen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten Anbieter zur Durchführung des Projektes „Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege“ zeitnah zu suchen und in der nächsten Sitzung über den Sachstand zu berichten.

Da für dieses Projekt voraussichtlich mit einem Kostenumfang von 15.000 Euro gerechnet werden dürfte (Einstiegsbudget), bitten wir diese Mittel im Rahmen der Gesamtddeckung bei erfolgreicher Umsetzungsmöglichkeit bereits in diesem Jahr bereitzustellen.

Für die Gewinnung von Nachwuchskräften ist es notwendig, junge Menschen ausführlich über das Berufsfeld zu informieren und Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich vor der Berufswahl aktiv mit den vielfältigen Facetten der Pflege auseinanderzusetzen. Nur so können sie sich eigenes Bild über den Beruf machen und eine für sie richtige Entscheidung treffen. Es kann eine positive, offene Einstellung gegenüber älteren und kranken Menschen sowie dem Pflegeberuf gefördert werden. Möglichen Vorurteilen, die beispielsweise durch negative Darstellungen des Berufes in der Öffentlichkeit und den Medien entstanden sind, kann entgegengewirkt werden.

Bei der Recherche ist der Kreis Warendorf auf das Projekt „care4future“ der contec GmbH aufmerksam geworden, die diese Ansatzpunkte in ihrer Konzeption berücksichtigt.

Die Fachkräfteinitiative „care4future – Schülerinnen und Schüler für die Pflege begeistern“ dient der nachhaltigen Gewinnung von Nachwuchskräften. Im Rahmen des Projektes werden allgemeinbildende Schulen mit Pflegeschulen sowie Pflegeeinrichtungen vernetzt.

Gemeinsam wird ein Curriculum zur Gestaltung von Berufsorientierungskursen mit theoretischen und praktischen Lerneinheiten erstellt. Dabei werden die örtlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten der Schulen und Einrichtungen berücksichtigt. Ebenso soll das Curriculum die Diversität des Pflegeberufes widerspiegeln, sodass das Interesse bei einer möglichst breiten Zielgruppe geweckt wird.

Die Vermittlung der Lerneinheiten erfolgt durch Auszubildende der Pflegeberufe. Durch den Ansatz des Peer-Learnings wird Kommunikation „auf Augenhöhe“ ermöglicht.

Zielsetzung des Projektes ist, den Schülerinnen und Schüler authentische Einblicke in die Pflegeberufe zu ermöglichen und Orientierung in der Berufsfindungsphase zu geben. Darüber hinaus dient das Projekt auch der Imageverbesserung der Pflege.

Im Rahmen des Projektes übernimmt die contec GmbH die Netzbildung und -begleitung. Es werden alle relevanten Akteure beteiligt, Kooperationsvereinbarungen erstellt, Netzwerktreffen organisiert und moderiert. Weiterhin unterstützt die contec GmbH bei der Entwicklung des Curriculums und der Umsetzung eines Wahlpflichtkurses

bzw. einer Arbeitsgemeinschaft. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird das Thema der Gewinnung von Pflege(fach)kräften in der Presse und Öffentlichkeit platziert.

Die Auswertung des Projektes ist insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweitung innerhalb des Kreisgebietes von besonderer Bedeutung.

Die Kosten für das Projekt betragen maximal 19.141,15 €. Sofern sich während des Projektzeitraums ergeben sollte, dass ein 3. Netzwerktreffen nicht mehr notwendig ist, reduzieren sich die Kosten auf 16.523,15 €. Die Deckung dieses Betrages erfolgt innerhalb des Sozialamtsbudgets.

Nach der Planungsphase (Modul 1 – 3) die unmittelbar nach der Auftragserteilung erfolgt, ist eine Umsetzung des Schulprojektkurses zum ersten Schulhalbjahres 2022/2023 geplant.

Die contec GmbH hat das Projekt „care4future“ bereits an vielen Standorten in Deutschland, wie beispielsweise in Wuppertal, Bayreuth oder Hannover, durchgeführt. Aktuell gibt es mehr als 70 entsprechende Netzwerke. Dementsprechend verfügt die Organisation über vielfältige Erfahrungen und eine große Expertise im Kontext der Pflegefachkräftegewinnung.

Ein weiterer Anbieter mit einem ähnlichen Konzept konnte nicht ermittelt werden. Nach Prüfung durch die zentrale Vergabestelle wurde der Auftrag an die contec GmbH vergeben.

Es ist geplant, die Fachkräfteinitiative „care4future“ zunächst an einem Standort als Pilotprojekt durchzuführen.